



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Master-Studiengang (MSc) Europäische und internationale Wirtschaft (120 LP)

vom 22.04.2020

Auf Grund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 8 und 67 Abs. 3 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), des § 7 Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 23.10.2019 (GVBl. LSA S. 334) in Verbindung des § 40 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 957), der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Bewerbungs- und Zulassungsordnung) vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S.3) in Verbindung mit der gültigen Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang (MSc) Europäische und internationale Wirtschaft (120 LP) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität folgende Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Master-Studiengang (MSc) Europäische und internationale Wirtschaft (120 LP) beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Bewerbungs- und Zulassungsordnung und der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang (MSc) Europäische und internationale Wirtschaft (120 LP) das Auswahlverfahren für den genannten Master-Studiengang.

§ 2 Unterlagen für das Auswahlverfahren

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

1. Das Bachelorabschlusszeugnis bzw. ein äquivalenter Bildungsnachweis in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind. Falls das

Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen gemäß der Bewerbungs- und Zulassungsordnung einzureichen.

2. Geeignete Nachweise über die an einer Hochschule erworbenen einschlägigen Vorkenntnisse gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2.
3. Geeignete Unterlagen zum Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und Italienisch gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3.
4. Geeignete Unterlagen zum Nachweis einschlägiger praktischer Erfahrungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4.

§ 3

Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission wird durch den Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt. Sie besteht aus zwei Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrern, einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Vertreter der Gruppe der Studierenden. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer wird für den Vorsitz bestimmt.

(2) Die Auswahlkommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 4

Auswahlkriterien, Auswahlverfahren, Erstellung der Rangliste, Bescheide

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund von Auswahlkriterien durch die bestellte Auswahlkommission.

(2) Für die Auswahlentscheidung nach Absatz 1 wird eine Gesamtpunktzahl festgestellt. Es kann maximal eine Gesamtpunktzahl von 100 erreicht werden, die aufgrund der Bewertung nachfolgender Auswahlkriterien gebildet wird:

1. die Abschlussnote des in der Studien- und Prüfungsordnung zugelassenen Bachelorstudiengangs oder des äquivalenten Bildungsnachweises (maximal 45 Punkte),
2. für den Studiengang einschlägige Vorkenntnisse, nachgewiesen durch die bereits studierten Fachgebiete oder Module entsprechend dem Transcript of Records oder durch entsprechende Nachweise (maximal 15 Punkte),
3. Kenntnisse der englischen und der italienischen Sprache, nachgewiesen durch anerkannte Nachweise (maximal 30 Punkte),
4. einschlägige praktische Erfahrung, nachgewiesen durch geeignete Unterlagen (maximal 10 Punkte).

(3) Die jeweiligen Punktzahlen der Auswahlkriterien gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 4 werden nach folgenden Maßgaben gebildet:

1. Für die in der Studien- und Prüfungsordnung zugelassenen Studiengänge werden die Punkte der Abschlussnote oder die Durchschnittsnote der bisher erreichten Punktzahl wie folgt zugeordnet:

| <i>Abschlussnote / Durchschnittsnote der bisher erreichten Punktzahl</i> | <i>Juristisches Staatsexamen</i> | <i>Punkte</i> |
|--|----------------------------------|---------------|
| 1,0 | $x \geq 15$ | 45 |
| 1,1 | | 42 |
| 1,2 | | 39 |

| | | |
|-----|----|----|
| 1,3 | 14 | 36 |
| 1,4 | | 33 |
| 1,5 | | 30 |
| 1,6 | | 27 |
| 1,7 | 13 | 24 |
| 1,8 | 12 | 21 |
| 1,9 | 11 | 18 |
| 2,0 | 10 | 15 |
| 2,1 | | 12 |
| 2,2 | | 9 |
| 2,3 | 9 | 6 |
| 2,4 | 8 | 3 |
| 2,5 | 7 | 0 |

2. Für einschlägige Vorkenntnisse für das Studium werden auf der Grundlage der bisherigen Ausbildung Punkte vergeben.

| Einschlägige Vorkenntnisse | Umfang | Punkte |
|--|--|--------|
| Wirtschaftswissenschaftliche Module im Bachelorstudium | $x \geq 60$ LP | 10 |
| | $30 \leq x < 60$ LP | 5 |
| | $x < 30$ LP | 0 |
| Studienabschlussarbeit | Mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug | 5 |
| | Ohne wirtschaftswissenschaftlichen Bezug | 0 |

3. Die Bewertung der englischen Sprachkenntnisse erfolgt wie folgt:

| CEFR Englisch | Anerkannte Nachweise | | | | Punkte |
|---------------|----------------------|-------|-----------|-------------|--------|
| | Cambridge | IELTS | TOEFL iBT | UNICert | |
| C2 | CEPro (A) | 9.0 | 119 | | 15 |
| | CEPro (B, C) | 8.5 | 116 | UniCert IV | 12 |
| C1 | CEAdv (A) | 8.0 | 112 | | 9 |
| | CEAdv (B) | 7.5 | 105 | UniCert III | 6 |
| | CEAdv (C) | 7.0 | 98 | | 3 |
| B2 | FCE (A, B) | 6.5 | 86 | UniCert II | 0 |
| | FCE (C) | 6.0 | 72 | | |

Die erfolgreiche Teilnahme am Einstufungstest Englisch B2 am Sprachenzentrum der MLU, falls angeboten, gilt als anerkannter Nachweis der Englischkenntnisse und wird mit 0 Punkten bewertet.

Ebenfalls als Nachweis der Kenntnisse der englischen Sprache gelten muttersprachliche Englischkenntnisse. Die Auswahlkommission entscheidet über das Vorliegen von muttersprachlichen Englischkenntnissen im Rahmen des Auswahlverfahrens. Diese werden mit 12 Punkten bewertet. Als Muttersprachler gilt, wer seine Hochschulzugangsberechtigung oder seinen Bachelorabschluss bzw. äquivalenten Bildungsnachweis in einem der folgenden Länder erworben und dort nachweislich mindestens die letzten 2 Jahre seiner Schulzeit bzw. Hochschulzeit absolviert hat:

- Australien
- Irland
- Kanada (ohne Quebec)
- Neuseeland
- Singapur
- Vereinigtes Königreich
- USA

Es werden ausschließlich die hier aufgeführten Nachweise anerkannt. Die Nachweise werden alle zeitlich unbegrenzt als gültig anerkannt.

Die Bewertung der italienischen Sprachkenntnisse erfolgt wie folgt:

| <i>CEFR Italienisch</i> | <i>Punkte</i> |
|-------------------------|---------------|
| C2 | 15 |
| C1 | 10 |
| B2 | 5 |
| B1 | 0 |

Die Auswahlkommission entscheidet über die Äquivalenz von Nachweisen der Kenntnisse der italienischen Sprache und über deren Bewertung im Rahmen des Auswahlverfahrens.

4. Die Bewertung der einschlägigen praktischen Erfahrung erfolgt wie folgt:

| <i>Praktische Erfahrung</i> | <i>Umfang</i> | <i>Punkte</i> |
|--|------------------------------------|---------------|
| Arbeitserfahrung (Ausbildung, Duales Studium, Praktikum, Werkstudent, o.ä.) | ≥ 6 Monate Vollzeitäquivalent | 5 |
| | < 6 Monate Vollzeit- äquivalent | 3 |
| | Nicht vorhanden | 0 |
| Auslandserfahrung (Schule, Studium, Praktikum, Arbeit) | ≥ 6 Monate | 5 |
| | < 6 Monate | 3 |
| | Nicht vorhanden | 0 |

Die Addition der erzielten Punkte aus den Auswahlkriterien ergibt die Punktzahl für die Rangliste. Die Rangreihung erfolgt aufgrund der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichten Punktzahl.

(4) Die Auswahlkommission erstellt die Rangliste und übergibt sie dem Immatrikulationsamt. Das Immatrikulationsamt führt sodann die Verfahren gemäß den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt und der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt durch (§ 7 Bewerbungs- und Zulassungsordnung).

(5) Für die Erstellung der Bescheide gilt § 7 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Master-Studiengang (MSc) Europäische und internationale Wirtschaft (120 LP) wurde vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 22.04.2020 beschlossen. Der Senat hat hierzu am 13.05.2020 Stellung genommen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft und findet erstmalig auf das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2020/21 Anwendung.

Halle (Saale), 13. Mai 2020

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor